

Das Gesetz ist Ausdruck der Machtausübung der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten; seine Vorrangigkeit läßt sich letztlich nur von diesem Standpunkt erfassen, nicht aber über formaljuristische Konstruktion und Gesetzesinterpretation. Das Gesetz ist ein Normativakt des höchsten Organs der Staatsmacht; es widerspiegelt die Unteilbarkeit der sozialistischen Staatsmacht.

17.2.2. *Einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts*

Der Vorrang des Gesetzes sichert vor allem die Einheitlichkeit der Gesetzlichkeit. Damit allein ist jedoch noch nicht die einheitliche Anwendung des Rechts gesichert. Das Recht wird in vielen einzelnen Fällen angewendet, beim Abschluß von betrieblichen Kollektivverträgen zwischen der Gewerkschaft und dem Direktor des Betriebes, in der zwischenbetrieblichen Kooperation auf Grund von Wirtschaftsverträgen, bei der Vereinbarung von Neuerleistungen, der Kreditgewährung, der Verrechnung von Forderungen, beim Eingehen eines Mietverhältnisses, bei der Bestrafung eines Bürgers wegen einer kriminellen Handlung und in vielen anderen einzelnen Sachverhalten.

Diese Vielfalt kann unter verschiedenartigen Umständen zu unterschiedlichen Anwendungsmaßstäben führen. Gleichartiges muß jedoch stets einheitlich bewertet werden. Es würde die Durchsetzung der Gesetzlichkeit erheblich stören, wenn sich verschiedenartige Bewertungsmaßstäbe für gleichartige Sachverhalte herausbilden würden, wenn beispielsweise für ein und dasselbe Delikt erheblich voneinander abweichende Strafen ausgesprochen werden würden.

Der staatliche Mechanismus muß deshalb eine einheitliche Anwendung des Rechts sicherstellen helfen. Das geschieht in den verschiedensten Formen : Es gibt differenzierte Kontrollformen, bestimmte Verfahrenswege, Beschwerdemöglichkeiten, Aufsichtspflichten und Verantwortungsbereiche für eine einheitliche Anwendung des Rechts. Auf Rechenschaftslegungen wird festgestellt, wie das Recht angewandt wird. Auch gesellschaftliche Organisationen, z. B. die Rechtskommissionen der Gewerkschaften, sorgen mit für eine einheitliche Rechtsanwendung.

Das Recht einheitlich anzuwenden verlangt, es überhaupt anzuwenden; denn die Nichtanwendung stellt den krassesten Fall einer uneinheitlichen Anwendung dar. Gesetzlichkeit bedeutet deshalb auch Verpflichtung zur Anwendung des Rechts. Das gilt zunächst dann, wenn zwingende Vorschriften bestehen.

Arbeitsverträge sind in jedem Falle schriftlich abzuschließen, der Betrieb hat die Schädigung sozialistischen Eigentums zu verhindern, die Staatsbürgerschaft ist an genau festgelegte Voraussetzungen gebunden.

In allen diesen Fällen ist zu sichern, daß die im Gesetz festgelegten Folgen eintreten, die entsprechenden Handlungen vorgenommen oder unterlassen werden. Hier ist das Recht unabwendbar anzuwenden. Diese Unabwendbarkeit gilt für jede Form der Verantwortlichkeit, für alle Pflichten, die das Gesetz zuweist, jedoch auch für die Rechte, die jederzeit staatlich gewährleistet und geschützt sind. Insofern ist die Unabwendbarkeit, als Ausdruck der einheitlichen Anwendung des Rechts, ein generelles Prinzip. Gesetzlichkeit heißt also auch unabwendbare einheitliche Anwendung des Rechts durch die dafür zuständigen Organe.